



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.12.2023

Ihre BV-Anfrage

Nr. 20-26 / Q 00375

Lärmbelästigung durch die Freiheitshalle

Sehr geehrte Bürgerin,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage in der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 am 28.11.2023 möchten wir Ihnen wie folgt darauf antworten.

Beim Betrieb der Freiheitshalle sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Hierfür ist grundsätzlich der Betreiber der Halle verantwortlich. Das Anwesen Lilli-Palmer-Str. 5 liegt im sog. Mischgebiet, somit darf nachts (22:00 – 06:00 Uhr) ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Ob tatsächlich eine Überschreitung dieses Wertes vorliegt, kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht pauschal beurteilt werden.

Ergänzende Infos zu den Vorfällen wären deshalb hilfreich. Können Sie mitteilen, wie lange das Beladen der LKWs dauert und wann diese Beladungstätigkeiten stattfinden? Welche Tätigkeiten/Geräusch werden hierbei als besonders störend empfunden? Was wird genau als störend bei den nächtlichen Lärmbelästigungen durch laute Menschen empfunden? Sind es die Geräusche von Veranstaltungen in der Freiheitshalle oder Besucher*innen die bereits nach Hause gehen? Dies wäre wichtig, um bspw. gezieltere Lärmschutzauflagen für Veranstaltungen in der Freiheitshalle formulieren zu können.

Generell besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der nächtliche Lärm nicht direkt in Verbindung mit einer Veranstaltung in der Freiheitshalle gebracht werden kann.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen im öffentlichen Raum sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Daher wird empfohlen bei konkreten Feststellungen von Verstößen unmittelbar die Polizei unter der Rufnummer „110“ zu kontaktieren. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen diese einzuleiten.

Zu beachten ist, dass die Einsätze der Polizei nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet werden. Hierbei werden Einsätze, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt.

Deswegen kann dem berechtigten Anliegen, gegen Belästigungen einzuschreiten, nicht immer sofort nachgekommen werden. Allerdings kann die Polizei aufgrund von Störungsmeldungen der betroffenen Bürger*innen im Rahmen ihrer personellen Kapazität bestimmte Örtlichkeiten fokussiert bestreifen, falls es dort nachweislich zur Mehrung von Störungen kommt. Aufgrund dessen ist die Polizei auch auf die Mithilfe der Bürger*innen angewiesen, da die Einsatzkräfte nicht überall zu jeder Zeit sein können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen